

IPA Landesgruppe Hamburg



Satzung

Stand: März 2018



SATZUNG

der International Police Association (IPA)
Landesgruppe Hamburg e.V.
in der Fassung vom 06.03.2018

Abschnitt I - Grundlagen

1. Name, Rechtsform, Sitz und Betreuungsbereich
2. Bindung an die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V.
3. Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

Abschnitt II - Allgemeine Regelungen, Gliederung

4. Allgemeine Grundlagen
5. Organe
6. Mitgliederversammlung
7. Vorstand
8. Geschäftsführender Vorstand
9. Haftung
10. Auflösung

Abschnitt III - Mitgliedschaft

11. Mitgliedschaft
12. Unvereinbare Mitgliedschaften
13. Ende der Mitgliedschaft
14. Sanktionen

Abschnitt IV - Mitgliedsbeitrag, Haushaltsangelegenheiten

15. Mitgliedsbeitrag
16. Finanzen

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

17. Datenschutz
18. Inkrafttreten

Abschnitt I - Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Betreuungsbereich

1. Der Verein heißt
„International Police Association (IPA),
Landesgruppe Hamburg e.V.“
(IPA-Landesgruppe Hamburg).
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg. Der Betreuungsbereich entspricht dem Bundesland Hamburg.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Bindung an die Satzung der International Police Association (IPA), Deutsche Sektion e.V.

1. Die IPA-Landesgruppe Hamburg ist Mitglied der International Police Association (IPA), Deutsche Sektion e.V. (IPA Deutsche Sektion). Die Satzung der IPA Deutsche Sektion, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA-Landesgruppe Hamburg sowie für deren Mitglieder verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unverhältnismäßige haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Bundesvorstandes festgestellt.

2. Die Embleme der IPA sind als Warenzeichen geschützt und dürfen nur im Rahmen des Vereins verwendet werden. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion (GODS).

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Landesgruppe Hamburg ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

3. Die IPA-Landesgruppe Hamburg ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Abschnitt II - Allgemeine Regelungen, Gliederung

Artikel 4 - Allgemeine Grundlagen

1. Die IPA-Landesgruppe Hamburg kann sich in Verbindungsstellen gliedern. Diese sind Zweigvereine der IPA Deutsche Sektion und der IPA-Landesgruppe Hamburg und werden vom Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand gegründet. Eine Verbindungsstelle soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Eine Verbindungsstelle, die die Erlangung der Rechtsfähigkeit beabsichtigt, darf den Verein nicht zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden, solange die Bestätigungen ihrer Satzung durch die geschäftsführenden Vorstände der IPA Deutsche Sektion und IPA-Landesgruppe Hamburg fehlen. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen. Bei Verbindungsstellen, die ihre Satzung ohne schriftliche Bestätigung eintragen lassen, ruht bis zur Bestätigung ihr Status als Zweigverein der IPA-Deutsche Sektion und der IPA-Landesgruppe Hamburg.
3. Die IPA-Landesgruppe Hamburg und die Verbindungsstellen sind an die Beschlüsse aller übergeordneten Organe der IPA Deutsche Sektion und der IPA-Landesgruppe Hamburg gebunden, sofern sich aus ihnen keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben.

Artikel 5 - Organe

1. **Organe sind:**
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Geschäftsführende Vorstand
2. **Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind**
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder.
3. **Der Vorstand setzt sich zusammen aus**
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand und
 - b) den nach Bedarf hinzugewählten Beisitzenden.

4. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der Leiterin / dem Leiter,
- b) zwei Sekretärinnen / Sekretären,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Sie ist grundsätzlich jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und deren Vertretung; bei der Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
- c) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- d) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung der eigenen Gliederung.

Die Mitgliederversammlung der IPA-Landesgruppe Hamburg ist zusätzlich zuständig für

- f) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Nationalen Kongress der IPA Deutsche Sektion
- g) die Wahl einer Schiedsperson und einer Vertretung

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) dies der Vorstand beschließt oder
- b) mindestens 15% der Mitglieder durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Versammlungsjahres maßgeblich.

3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen (in den Verbindungsstellen vier Wochen) vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben. Mit der Einladung sind

- die Tagesordnung und
- vorliegende Anträge

zu übersenden sowie die Form und Frist für weitere Anträge zu bestimmen.

4. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung der IPA-Landesgruppe Hamburg.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Näheres regelt die Versammlungsordnung der IPA Deutsche Sektion (VODS).

Artikel 7 - Vorstand

1. Der Vorstand ist das Beschlussorgan für den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan. Die Leiterin / der Leiter beruft den Vorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Vorstandes dies wünscht.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Referentinnen / Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet es erfordert. An Mitgliederversammlungen nehmen sie ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Mitglieder sind.
4. Gibt sich der Landesgruppenvorstand unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion eine eigene Geschäftsordnung, bleiben die in der GODS enthaltenen Pflichten für die Landesgruppe hiervon unberührt.

Artikel 8 - Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Leiterin / den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Landesgruppenvorstand für die Durchführung der von diesen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zwischen den Mitgliederversammlungen berichtet er auf den Sitzungen des Landesgruppenvorstands. Er vertritt die Landesgruppe in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf nationaler Ebene.

Artikel 9 - Haftung

1. Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der eigenen Gliederung (Landesgruppe oder Verbindungsstelle) begrenzt.
2. Damit haftet der Verein aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen. Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
3. Die für die Landesgruppe handelnden Organe, deren Mitglieder und die Beauftragten der Verbindungsstellen haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 10 - Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA-Landesgruppe Hamburg sind die Präsidentin/ der Präsident der IPA Deutsche Sektion und ein Mitglied des geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes die Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung einer Verbindungsstelle sind die Leiterin / der Leiter der IPA-Landesgruppe Hamburg und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Verbindungsstelle die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der IPA-Landesgruppe Hamburg oder einer Verbindungsstelle fällt das Vermögen der IPA-Deutsche Sektion zu.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 11 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft,
2. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete oder ehemalige Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen oder standen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Bundesvorstand legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der IPA Deutsche Sektion. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Vorstand der Landesgruppe zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Landesgruppe Hamburg kann durch den Landesgruppenvorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um die Landesgruppe besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
Näheres regelt die GODS.

3a. Die Ehrenmitgliedschaft einer Verbindungsstelle kann durch den Verbindungsstellenvorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um die Verbindungsstelle besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährtinnen / Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der IPA gepflegt haben.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Landesgruppe Hamburg; er handelt auch im Auftrag der IPA Deutsche Sektion. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Vorstand der Landesgruppe zulässig, der endgültig entscheidet.

5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand.

Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA Deutsche Sektion ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt.

Assoziierte Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht.

6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der von ihnen gewählten Verbindungsstelle, sofern in der Landesgruppe Verbindungsstellen bestehen, der zuständigen Landesgruppe und der IPA Deutsche Sektion an.

Artikel 12 - Unvereinbare Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der IPA-Landesgruppe Hamburg und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei sind unvereinbar.

Artikel 13 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende, erklärt werden kann
 - c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.
2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstaben e).
3. Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion und ihren Gliederungen zu entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet worden ist.

Artikel 14 - Sanktionen

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA Deutsche Sektion oder einem Zweigverein Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.
3. Sanktionen sind
 - a) Abmahnung
 - b) Verlust des aktiven und/oder des passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren
 - c) Verlust eines Wahlamts oder von Wahlämtern
 - d) Ausschluss
4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung (SchODS) der IPA Deutsche Sektion.

Abschnitt IV - Mitgliedsbeitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 15 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und jeweils untergeordneten Ebene
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.

Die Mitgliederversammlung der Landesgruppe bestimmt den Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion (FODS).

Artikel 16 - Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen, sofern diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
2. Die Arbeit in den Vorständen des Gesamtvereins und seiner Gliederungen ist ehrenamtlich.
3. Der Bundesvorstand legt in einer Finanzordnung die für alle Gliederungen des Gesamtvereins verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 17 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 3. Näheres regelt die Datenschutzordnung der IPA-Deutsche Sektion (DODS).

Artikel 18 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2018 bei 41 anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen. Sie ist mit der Eintragung der Satzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg am xx.xx.2018 in Kraft getreten.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 03. März 2015 außer Kraft.



Herausgeber:
IPA Landesgruppe Hamburg
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg